

Satzung

Stand: 18.03.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist unter dem Namen Chorverband Düsseldorf e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen. Im nachfolgenden Text wird er Chorverband Düsseldorf oder Verein genannt
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere die Verbreitung und Pflege des Singens in der Gemeinschaft.

Er wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Veranstaltung und Unterstützung von öffentlichen Gemeinschaftskonzerten und Auftritten mehrerer Chöre;
- Übernahme von Verwaltungs- und Ehrungsaufgaben;
- Durchführung und Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- Förderung der Jugendarbeit der Chöre auch in Schulen;
- Öffentlichkeitsarbeit für das Singen im Chor, insbesondere durch eigene Medien;
- Unterstützung und Förderung der Chöre zum Erreichen ihrer Ziele z.B. bei den Dachverbänden Deutscher Chorverband e.V. und Chorverband NRW e.V.;

2. Der Chorverband Düsseldorf erfüllt damit eine kulturelle und bildungsrelevante Gemeinschaftsaufgabe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Chorverband Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Chorverbandes Düsseldorf sind Chöre und diesen angeschlossenen Instrumental- und Tanzgruppen.
Der Chorverband Düsseldorf ist als regionaler Chorverband Mitglied im Chorverband NRW und damit Mitglied im Deutschen Chorverband. Die Mitglieder nehmen an den Leistungen des Chorverbands NRW und des Deutschen Chorverbands teil soweit die Satzungen nichts anderes regeln.
2. Mit der Aufnahme in den Chorverband Düsseldorf werden Kinder- und Jugendchöre sowie die diesen angeschlossenen Instrumental- und Tanzgruppen Mitglieder der Chorjugend NRW.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Chorverband Düsseldorf ist ein Antrag schriftlich oder in Textform an die Geschäftsstelle des Chorverbandes Düsseldorf zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Chorverband Düsseldorf erhebt Beiträge. Er kann Umlagen erheben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung,
- b) durch Auflösung,
- c) durch Ausschluss.

zu a) Die Chöre können ihre Mitgliedschaft zum Chorverband Düsseldorf kündigen, jedoch kann die Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier Wochen erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

zu b) Die Auflösung eines Chores bewirkt das sofortige Ausscheiden. Dazu bedarf es des Auflösungsprotokolls aus der Mitgliederversammlung des Chores.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag pünktlich und regelmäßig zu zahlen. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagebeitrag.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen.

Im Übrigen dann, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt.

Die Einladung hat wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zu der Mitgliederversammlung werden auch die Chorleiter eingeladen (s. Nr. 3.6).

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, online oder in einem Hybridformat (Präsenz/Online) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand und muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge mit Begründung zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform dem Vorstand vorliegen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestellten Vertreter geleitet.

Sie hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- 3.2 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- 3.3 Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresabrechnung sowie des Kassenprüfungsberichts;
- 3.4 Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- 3.5 Wahlen des Vorstandes und des Beirates auf drei Jahre; Wiederwahlen sind zulässig;
- 3.6 Wahl des Verbands-Chorleiters auf Vorschlag des Vorstandes und mit direkter Beteiligung der Chorleiter, die zu dieser Wahl ein Stimmrecht besitzen (s. Abs. 1);
- 3.7 Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre;
- 3.8 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Umlagen;
- 3.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern, die sich im besonderen Maße für das Chorwesen verdient

gemacht haben und fördernden Mitgliedern, die die Bestrebungen zur Erfüllung des Vereinszweckes unterstützen wollen. Das kann jede natürliche oder juristische Person sein.

3.10 Beschluss über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern (§10).

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder jeweils mit einer Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Für Beschlussfähigkeit und -mehrheiten gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung. Die Frist zur Aufforderung der Stimmabgabe bis zum Eingang der Stimmabgabe muss mindestens 21 Tage betragen. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll schriftlich oder in Textform zu fertigen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand und
2. dem Verbands-Chorleiter

zu 1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen von dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich oder in Textform eingeladen wird. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich oder in Textform niederzulegen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Veranlassung und Durchführung aller zum Wohle des Chorverbandes Düsseldorf notwendigen Maßnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Für die Tätigkeit im Vorstand kann die Mitgliederversammlung eine ihrer Höhe nach angemessene Vergütung beschließen. Diese Vergütung ist in der Höhe auf den Betrag begrenzt, den § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung für die Ehrenamtspauschale vorgibt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Zeitraum der restlichen Wahlperiode ein Mitglied nachgewählt worden ist.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Umsetzung von Verbandsaufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

zu 2. Verbands-Chorleiter

Der Verbands-Chorleiter unterstützt den Vorstand in der musikalischen Arbeit und entwickelt eigene Konzepte für öffentliche Auftritte und Weiterbildungsangebote.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens

- a) einem Vertreter für die Chöre in Düsseldorf;
- b) einem Vertreter für die Chöre außerhalb von Düsseldorf;
- c) einem Vertreter für die Kinder- und Jugendchorarbeit;
- d) einem Vertreter für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit.

Der Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit zum Erreichen des Vereinszwecks nach § 2 und nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenprüfer

1. Es werden jeweils zwei Kassenprüfer für die Rechnungsprüfung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist erst im darauffolgenden Jahr möglich.

2. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der Verwendung der Mittel gemäß dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

3. Die Kassenprüfer verfassen einen Prüfbericht schriftlich oder in Textform über die von ihnen durchgeführte Kassenprüfung, der von ihnen auf der Mitgliederversammlung verlesen wird. Im Falle der einwandfreien und ordnungsgemäßen Kassenführung regen sie die Entlastung des Vorstandes an.

Der Prüfbericht wird dem Geschäftsführer zur Archivierung übergeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Chorverbandes Düsseldorf kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Chorverbandes Düsseldorf oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet die Satzung das generische Maskulinum. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 16 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 einstimmig beschlossen worden.